

# Schulordnung der Katholischen Theresianschule

## Präambel

Die vorliegende Schulordnung soll dazu beitragen, einen geordneten Ablauf des Schulalltags zu gewährleisten. Sie ist notwendig, damit Lehrer und Schüler im Sinne einer christlichen Gemeinschaft zusammen lernen und arbeiten können und jedem seine Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Gemeinschaft vertraut sind.

Die Schulordnung basiert auf der Rahmenschulordnung und weiteren Rechtsvorschriften für die katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin.

In der Schule übt der Schulleiter das Hausrecht aus. Die Schüler unterliegen bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule der Aufsichtsverantwortung der Lehrer.

## 1. Unterrichtsorganisation

1.1 Der Unterricht beginnt ebenso wie der wöchentliche Schulgottesdienst in der Regel um 8 Uhr. Wenn der Unterricht um 8 Uhr beginnt, wird das Schulhaus um 7.40 Uhr geöffnet.

1.2 Die Unterrichtsstunden beginnen und schließen pünktlich nach folgendem Plan:

### Normalstunden

1. Stunde: 8.00 - 8.45 Uhr
2. Stunde: 8.50 - 9.35 Uhr
3. Stunde: 9.50 - 10.35 Uhr
4. Stunde: 10.40 - 11.25 Uhr
5. Stunde: 11.30 - 12.15 Uhr
6. Stunde: 12.15 - 13.00 Uhr
7. Stunde: 13.05 - 13.50 Uhr
8. Stunde: 13.55 - 14.40 Uhr
9. Stunde: 14.45 - 15.30 Uhr
10. Stunde: 15.35 - 16.20 Uhr
11. Stunde: 16.20 - 17.05 Uhr

### Kurzstunden

1. Stunde \*): 8.00 - 8.35 Uhr
2. Stunde \*): 8.40 - 9.15 Uhr
3. Stunde \*): 9.30 - 10.05 Uhr
4. Stunde \*): 10.10 - 10.45 Uhr
- 7. Stunde \*): 10.50 - 11.25 Uhr**
5. Stunde \*): 11.30 - 12.05 Uhr
6. Stunde \*): 12.10 - 12.45 Uhr
8. Stunde \*): 12.50 - 13.25 Uhr
9. Stunde \*): 13.30 - 14.15 Uhr
10. Stunde \*): 14.20 - 15.05 Uhr
11. Stunde \*): 15.05 - 15.50 Uhr

\*) Stunde laut Stundenplan

1.3 Ist ein Wechsel des Unterrichtsraumes notwendig, muss dieser außer bei Hofpausen zu Beginn der Pause erfolgen.

1.4 Ist eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, sagt der Klassensprecher im Sekretariat Bescheid.

1.5 Beginnt der Unterricht für eine Klasse nicht zur gewohnten Zeit, so gilt für die Klassen der Mittelstufe, dass sie erst nach Beendigung der vorangegangenen Unterrichtsstunde das Schulhaus betreten. Ausgenommen sind Regentage.

1.6 Fehlzeiten und Verspätungen werden auf dem Zeugnis vermerkt. Hinweise zur Behandlung von Fehlzeiten im Kurssystem der Oberstufe befinden sich in den dafür erlassenen Senatsbestimmungen bzw. im Konferenzbeschluss der Katholischen Oberschulen vom 25.9.2002.

1.7 Beurlaubungen eines Schülers bis zu drei Tagen werden vom Klassenleiter, bis zu vier Wochen vom Schulleiter, für noch längere Zeit von der Schulabteilung des Schulträgers ausgesprochen. Schülerinnen und Schüler können gem. AV Schulpflicht nur aus einem wichtigen Grund beurlaubt werden.

Jede Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien dürfen entsprechend Ziffer 1 Abs. 1 AV Schulpflicht nur in Ausnahmefällen durch die Schulleitung zugelassen werden.

## **2. Verhalten in der Schule und auf dem Schulgelände**

- 2.1 Damit in unserer Schule eine freundliche, angenehme Atmosphäre herrscht, muss sich jeder um Rücksicht und Verständnis bemühen und sich mitverantwortlich fühlen.
- 2.2 Alle Schüler sollten darauf bedacht sein, die Klassen- und Fachräume, sowie die Toiletten in einem guten Zustand zu lassen. Die Klassen richten einen Tafel- und einen Ordnungsdienst ein. Er sorgt dafür, dass nach Unterrichtschluss die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht und die Räume besenrein verlassen werden. Für die Sauberkeit des Schulhofes und des Eingangsbereichs der Schule (Kirchentreppe) sind die Klassen bzw. Oberstufenkurse nach einem zu Beginn des Schuljahres festgelegten Plan verantwortlich.
- 2.3 Damit niemand verletzt und Sachschaden vermieden werden kann, ist das Toben in den Klassen, den Fachräumen und auf den Gängen verboten, ebenso das Ballspielen u.ä. Wer Wände, Mobiliar oder andere Gegenstände mutwillig beschädigt oder verschmutzt, muss für den Schaden aufkommen (siehe Rahmenschulordnung 8.2).
- 2.4.1 Höhere Geldbeträge, wertvoller Schmuck, teure Kleidung sowie technische Geräte sollten grundsätzlich nicht in die Schule mitgebracht werden. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die betreffenden Gegenstände in einem verschlossenen Raum bzw. in einem Schließfach aufbewahrt werden.
- 2.4.2 Die Benutzung von Mobiltelefonen, MP3-Playern und anderen elektronischen Geräten, insbesondere das Erstellen von Aufzeichnungen jeglicher Art, ist während der gesamten Schulzeit und bei schulischen Veranstaltungen nur nach Genehmigung durch den Aufsicht führenden Lehrer gestattet. Mitgeführte Geräte sind ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren.  
Für Schüler der Sekundarstufe II (Oberstufe) ist die Nutzung während der Freistunden in geschlossenen Räumen erlaubt.  
Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät eingezogen und kann von den Erziehungsberechtigten im Sekretariat ausgelöst werden. Volljährige Schüler können ihr Gerät am letzten Schultag der Woche selbst auslösen.
- 2.4.3 Jede Nutzung elektronischer Geräte, die die Würde und Persönlichkeitsrechte von Schülern, Lehrern und anderen Personen der Schule verletzt, kann bis zur Kündigung des Schulvertrages führen. Gemeint ist damit u.a.: das Filmen und Fotografieren von Personen (s.o.) und die Veröffentlichung dieser Daten im Internet ohne Einverständnis des Betroffenen; persönliche Beleidigungen in Chaträumen und Internetdiskussionsforen.
- 2.5 Plakate, Flugblätter, Druck- und Werbeschriften dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung auf dem Schulgelände verteilt oder angeschlagen werden. Artikel enthalten Datum, eine leserliche Unterschrift und die Klasse bzw. die Jahrgangsstufe des Verfassers.
- 2.6 Schüler, die für den Schulweg ein Fahrrad benutzen, schließen dies auf dem Schulgelände an den dafür vorgesehenen Fahrradständern an. Die Schule übernimmt auch für angeschlossene Räder keine Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung. Auf dem Schulgelände darf nicht Rad gefahren werden.

- 2.7 Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nur nach vorheriger Anmeldung im Sekretariat gestattet.

### **3. Verhalten in den Pausen**

- 3.1 In den Hofpausen gehen alle Schüler der Unter- und Mittelstufe auf den Hof. Hofpausenzeiten sind: 1. Hofpause: 9.35-9.45 Uhr; 2. Hofpause: 11.25-12.15 Uhr für die Schüler der Klassen 5-7 bzw. 12.15-13.00 Uhr für die Schüler der Klassen 8-12. Während der Hofpausen stehen den Schülern der Klassen 5-10 die Toiletten im Hauptgebäude zur Verfügung. Die Oberstufenschüler können sich während dieser Zeit in Räumen des Hauptgebäudes sowie in ihrem Aufenthaltsraum aufhalten. Sie dürfen das Schulgelände verlassen, sofern bei nicht volljährigen Schülern die Erziehungsberechtigten dem nicht widersprechen.
- 3.2 Bei schlechter Witterung finden keine Pausen auf den Schulhöfen und dem Sportplatz statt. Ist dies der Fall, klingelt es dreimal kurz. Die Schüler halten sich dann in den ihnen zugewiesenen Räumen auf, die nur zum Mittagessen in der Cafeteria verlassen werden dürfen.
- 3.3 Auch auf dem Schulhof gilt es, sich rücksichtsvoll zu verhalten, damit Unfälle vermieden werden. So darf z.B. nicht mit Schneebällen oder harten Gegenständen geworfen und außerhalb des Sportplatzes Ball gespielt werden. Die Benutzung jeglicher Fahrzeuge (Fahrrad, Roller, Skateboard u.ä.) muss unterbleiben. Für den Sportplatz gilt eine eigene Regelung (s. Anlage 2a).
- 3.4 Während der Mittagspausen (5./6. Std.) ist auf Hof 3 in besonderem Maße Rücksicht auf den Unterricht in den naturwissenschaftlichen Räumen zu nehmen.
- 3.5 Das Betreten des naturwissenschaftlichen Traktes (Neubau) ist nur zum Besuch des Fachunterrichts gestattet. Während der Pausen ist der Aufenthalt dort untersagt. Der Zugang zum Speisesaal ist ausschließlich durch den Eingang im Neubau neben der Küche zulässig.
- 3.6 Es ist den Schülern nicht gestattet, im Schulgebäude und auf dem Schulhof zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Dies gilt auch für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (Exkursionen, Wandertage, Klassenfahrten u.a.) Auch die Verwendung von E-Zigaretten und E-Shishas ist in diesem Sinne verboten.

### **4. Verhalten in weiteren Schulräumen**

- 4.1 **Die Bibliothek** darf während der Öffnungszeiten unter der Aufsicht eines Mitglieds des Bibliotheksteams von allen Schülern genutzt werden. Es gilt die Bibliotheksordnung (s. Anlage 1a). Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Bibliothek nur in Begleitung eines Lehrers aufgesucht werden.
- 4.2 Der Besuch der **Cafeteria** ist den Klassen 5-10 während der Mittagspause nur zum Essen gestattet. Sie ist kein Aufenthaltsraum. Während der Essenausgabe sind die Mitarbeiter der Catering-Firma weisungsbefugt.
- 4.3 Die Nutzung der **Computerräume** im Neubau ist nur in Begleitung eines Lehrers möglich. Es gilt eine eigene Nutzungsordnung (s. Anlage 1b).
- 4.4 Für weitere **Fachräume** gelten die jeweiligen Bestimmungen in den Räumen (s. Anlagen).

### **5. Verhalten auf den Sportflächen**

- 5.1 Der Sportplatz kann von den Schülern in der Mittagspause genutzt werden, sofern dort kein Sportunterricht stattfindet. Über die mögliche Nutzung des Platzes entscheidet der unterrichtende Sportlehrer. Ansonsten wird von der Aufsicht führenden Lehrkraft aufgeschlossen und am Ende der Pause wieder verschlossen.
- 5.2 Für das Verhalten auf dem Sportplatz und in der Turn- und Mehrzweckhalle gilt eine eigene Nutzungsordnung (s. Anlage 2).

## **6. Verhalten außerhalb des Schulgeländes**

- 6.1 Bei Veranstaltungen, Besichtigungen, Exkursionen, Wandertagen u.ä. können die Schüler zu einem den Schülern bekannten Treffpunkt innerhalb Berlins bestellt bzw. von dort entlassen werden, sofern die Eltern darüber informiert worden sind. Für Schüler der Klassen 5 und 6 ist zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Falls vorher Unterricht stattgefunden hat oder anschließend noch fortgesetzt wird, muss die Klasse oder Gruppe geschlossen und unter Aufsicht zu den entsprechenden Orten geführt werden. Eigenmächtig darf sich kein Schüler von der Gruppe entfernen.
- 6.2 Schüler der Unter- und Mittelstufe dürfen das Schulgelände erst am Ende ihres Unterrichtstages verlassen. Im Ausnahmefall ist eine entsprechende Erlaubnis (genehmigter Antrag der Eltern, vom Lehrer bzw. Sekretariat bestätigte Entlassung bei Krankheit) erforderlich.

## **7. Hinweise für die Eltern**

- 7.1 Die Lehrer sind in der Regel nach vorheriger Vereinbarung zu sprechen.
- 7.2 Bei Unstimmigkeiten zwischen Eltern bzw. Schülern und Lehrern sollte der Instanzenweg eingehalten werden: Fachlehrer, Klassenlehrer, Schulleiter, Schulträger.
- 7.3 Die Erziehungsberechtigten werden hiermit auf ihre Haftpflicht aufmerksam gemacht, wenn durch ihre Kinder mutwillig oder fahrlässig Eigentum anderer Schüler oder Eigentum der Schule beschädigt wird.

*Berlin, im Juni 2015*

## **Anlage 1: Verhalten in Fachräumen**

**a) Bibliotheksordnung (für die Schwester-Marie-Julie-Schulbibliothek)**

*Die Schwester-Maria-Julie-Bibliothek ist eine Einrichtung der Katholischen Theresienschule Berlin-Weißensee. Sie verleiht Medien ausschließlich an Schüler und Schülerinnen sowie Lehrer und Lehrerinnen der Theresienschule, nicht jedoch an Dritte.*

1. **Anmeldung** Die Anmeldung ist kostenlos. Es wird ein Leseausweis ausgestellt. Die persönlichen, elektronisch gespeicherten Daten unterliegen dem Datenschutz.
2. **Ausleihe** Die Ausleihe erfolgt zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten der Schulbibliothek. Dazu ist bitte immer der Leseausweis mitzubringen.
3. **Leihfristen** Die Ausleihfrist für alle Medien beträgt in der Regel 2 Wochen. Die Schulbibliothek kann - auch auf Anfrage - andere Leihfristen gewähren. Die Regelungen für die Schulferien werden gesondert mitgeteilt. Bei Überschreiten der Ausleihfrist berechnen wir eine Versäumnisgebühr von 0,20 € je Buch und Woche.
4. **Weitergabe** Die Weitergabe entliehener Bücher oder anderer Medien an Dritte ist nicht zulässig.
5. **Behandlung entliehener Bücher** Wir bitten darum, ausgeliehene Bücher sorgfältig und sachgemäß zu behandeln.
6. **Verlust, Beschädigung** oder Verschmutzung von entliehenen Büchern bitten wir, unverzüglich, spätestens bei Rückgabe, zu melden. Der/die Benutzer/in ist schadenersatzpflichtig.
7. **Weitere Regelungen** Die Ausleihfrist kann persönlich verlängert werden, ab der zweiten Verlängerung jedoch nur unter Vorlage der Medien.

Verliehene Bücher können vorgemerkt werden.

Der Verlust des Leseausweises ist bitte unverzüglich mitzuteilen. Es wird ein Ersatzausweis ausgestellt. Bei mehrmaligem oder grobem Verstoß gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können Leser/innen von der Benutzung der Schulbibliothek ausgeschlossen werden.

8. **Gültigkeit** Diese vorläufige Benutzungsregelung tritt mit dem 23. August 2002 in Kraft.

**b) Nutzung der Computerräume**

1. Die Computer sowie die Monitore werden nach dem Unterricht ausgeschaltet. Die letzte nutzende Gruppe stellt die Stühle hoch.
2. Das Betreten des Raumes sowie das Arbeiten am Rechner erfolgt nur nach Aufforderung und in Begleitung der Lehrkraft.
3. Private Datenträger dürfen nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft genutzt werden.
4. Internetrecherchen dürfen nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft durchgeführt werden.
5. Die Nutzung von Internetdiensten und Druckdiensten für private Zwecke ist untersagt.

6. Die Nutzung von Interaktionsdiensten wie: E-Mail, Chat oder ähnliche Konferenzen, Online-Banking & Shopping, SMS, FTP, Download, Telephonie o.ä. für private Zwecke ist untersagt und erfolgt für schulische Zwecke nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft.
7. Eine missbräuchliche Computernutzung jeglicher Art, das Anwählen, Verarbeiten, Linken, Verbreiten von indizierten Informationen gemäß Strafgesetzbuch bzw. Schulordnung oder das Verletzen von Persönlichkeitsrechten und von Bestimmungen des Datenschutz- bzw. EDV-Rechts ist verboten und hat strafrechtliche Konsequenzen.
8. Das Essen und Trinken ist im Rechnerraum am Arbeitsplatz untersagt.
9. Das Löschen, Kopieren und Bearbeiten von System- und Programmdateien ist untersagt.
10. Das Verändern des Aufbaus bzw. der Einstellung der Computerkomponenten und das eigenmächtige Anschließen von Peripheriegeräten ist untersagt. (z. B. Umbau von Druckern; Ändern der Monitorauflösung, Anschluss von Kopfhörern)
11. Bei Problemen mit der Soft- und Hardware ist der Lehrer zu benachrichtigen.
12. Bei unbeabsichtigten Verstößen gegen diese Regeln ist der Lehrer zu benachrichtigen.
13. Für mutwillig bzw. fahrlässig verursachte Schäden (auch Folgeschäden) wird der Verursacher gemäß Schulordnung bzw. Strafgesetzbuch zur Verantwortung gezogen.
14. Die Weitergabe des Passwortes ist verboten.

### **c) Regeln für die Fachräume Musik**

1. Das Betreten der Fachräume Musik erfolgt nur nach Aufforderung und in Begleitung eines Fachlehrers Musik. Individuelles Üben bedarf der gesonderten Absprache mit einem Musiklehrer und darf nicht im großen Musikraum stattfinden.
2. Alle Instrumente (inklusive der bereits im Raum stehenden wie Klavier, Schlagzeug etc.) sowie Geräte (HiFi-Anlage, Band-Equipment, Computer u.a) dürfen nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft genutzt werden. Das Anschließen eigener Instrumente an Verstärker ist nur nach Erlaubnis durch den Fachlehrer zulässig.
3. Alle Instrumente und Geräte sind stets sorgsam zu behandeln. Sie werden am Ende des Unterrichts ausgeschaltet bzw. aufgeräumt.
4. Das Essen und Trinken ist in den Räumen nicht gestattet.
5. Das Verändern des Aufbaus bzw. der Einstellung von Computerkomponenten und das eigenmächtige Anschließen von Peripheriegeräten sind untersagt (z.B. Änderung der Bildschirmauflösung, Anschluss von Kopfhörern). Private Datenträger dürfen nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft genutzt werden.
6. Bei Problemen mit Instrumenten und /oder elektronischen Geräten ist der Fachlehrer umgehend zu verständigen.

7. Für mutwillig bzw. fahrlässig verursachte Schäden (auch Folgeschäden) wird der Verursacher gemäß der Schulordnung bzw. der gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

**d) Verhalten in den naturwissenschaftlichen Fachräumen**

1. Die Fachräume dürfen nicht frei zugänglich sein, deshalb müssen die Türen der Demonstrations- und Experimentalräume barrierefrei geschlossen und die der Vorbereitungsräume abgeschlossen sein.
2. Das Betreten der Fachräume erfolgt nur nach Aufforderung und in Begleitung der unterrichtenden Lehrkraft.
3. Nach jeder Unterrichtsstunde ist der Fachraum zügig zu räumen, die Lehrkraft verlässt zuletzt den Raum.
4. Gemäß den aushängenden Fachraumbesetzungsplänen übernimmt die letzte Unterrichtsgruppe unter Kontrolle der Lehrkraft das Vorreinigen des Fachraumes (Tafelwischen, Ausfegen, Müllbeutelwechseln).
5. Der Aufenthalt in den Vorbereitungsräumen ist prinzipiell den Lehrkräften vorbehalten. Der Raum darf aber zu Beratungsgesprächen und zum beaufsichtigten Arbeiten einzelner Schüler genutzt werden.
6. Das Essen und Trinken ist in den Fachräumen grundsätzlich - einschließlich der Pausenzeiten - verboten, Behältnisse mit Getränken und Nahrungsmitteln bleiben in den Taschen.
7. Die zentrale Strom-, Gas- und Wasserversorgung wird nie durch Schüler, sondern ausschließlich durch die Fachlehrkräfte betätigt.
8. Den Schülern ist der direkte Zugriff auf die Chemikaliensammlung absolut verboten.
9. Die Bereitstellung der Fachbücher, Geräte, Experimentiermaterialien und Chemikalien erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft, nach deren Anweisung die Schüler die Materialien an die Arbeitsgruppen verteilen dürfen.
10. Die Benutzung von Computern, Beamern, Overhead-Projektoren, Chemikalien, Messgeräten, Gasbrennern und elektrischen Schaltungen durch die Schüler erfolgt ausschließlich nach Aufforderung durch die Fachlehrkraft, nachdem diese entsprechende Experimentier- bzw. Betriebsanleitungen und Hinweise zur Sicherheit gegeben hat.
11. Die Ausleihe von Fachbüchern an die Schüler erfolgt immer im Verbund mit Ausleihscheinen. Ausgabe und Rücknahme der Bücher erfolgen über die Fachlehrkraft der Lerngruppe. Die Bücher sind vor Schuljahresende von den Schülern abzugeben. Verschmutzte, zerstörte oder verlorene Bücher müssen von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern ersetzt werden. Unterbleibt die Buchrückgabe, wird die Klassenleitung bzw. der Pädagogische Koordinator in Kenntnis gesetzt.
12. Für Verschmutzungen oder Zerstörungen durch unsachgemäßes, mutwilliges oder grob fahrlässiges Handeln eines Schülers stehen die Erziehungsberechtigten in der Haftpflicht. Eigenmächtiges und bzw. oder gefährdendes Verhalten von Schülern führt unmittelbar zum Ausschluss vom Experimentieren. Über weitere pädagogische Maßnahmen entscheidet der Fachlehrer und informiert die Klassenleitung bzw. die Tutorin oder den Tutor.

## **Anlage 2: Verhalten auf den Sportflächen**

### **a) Nutzungsordnung Sportplatz**

1. Der Sportplatz darf nur mit flachen Schuhen (keine Absätze), metallfreien Sohlen sowie Turnschuhen ohne Stollen betreten werden.
2. Wenn auf dem Sportplatz Sportunterricht stattfindet, ist das Betreten des Sportplatzes nur den beteiligten Schülern und Lehrkräften gestattet. Im Einzelfall kann nach Absprache eine andere Regelung getroffen werden.
3. Während der Pausen darf auf dem Sportplatz Basketball und Fußball gespielt werden. Andere Ballspiele sind nicht erlaubt. Fußball darf nur mit Schaumstoffbällen gespielt werden. Pro Klasse sind ein Schaumstoffball sowie ein Basketball zulässig. Diese „Klassenbälle“ sind als solche zu kennzeichnen. Es dürfen keine eigenen Bälle verwendet werden.
4. Sämtliche Spiel-, Lauf- und Sprungflächen sind grundsätzlich dem Sport vorbehalten und keine Ruhezonen.
5. Die Laufbahnfläche parallel zu den Fachräumen Erdkunde/Musik sowie der sich anschließende Parkplatz vor dem Vereinseingang sind grundsätzlich gesperrt und dürfen nicht betreten werden.
6. Der Sportplatz darf nur in Anwesenheit der zuständigen Pausenaufsicht betreten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Tor offen, die Aufsicht aber noch nicht vor Ort ist.
7. Der Sportplatz ist grundsätzlich nur über das Sportplatztor zu betreten und zu verlassen.
8. Das Turnen an Sportplatzeinrichtungen, wie z.B. Fußballtoren und Netzpfeiler, ist nicht gestattet.
9. Die Nutzung von Glasflaschen jedweder Art ist grundsätzlich auf dem gesamten Gelände verboten. Essen und Trinken ist auf allen Sportflächen (Tartanflächen) verboten. Die Abfälle sind in die entsprechenden Mülleimer zu entsorgen.
10. Es ist nicht gestattet, die Sitzbänke auf die Spiel-, Lauf- und Sprungflächen (Tartanflächen) zu stellen.
11. Das Sportplatzgelände ist nach jeder Nutzung sauber und ordentlich zu hinterlassen.

### **b) Hallenordnung**

1. Schülerinnen und Schüler dürfen den Umkleideraum und die Turnhalle ohne Erlaubnis der Lehrer weder betreten noch verlassen. Der Aufenthalt in einem anderen als dem zugewiesenen Raum ist verboten.
2. Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen mit durchgehend heller Sohle betreten werden. Schuhe mit Stollen sind nicht zulässig.
3. Für die Jungen ist das Betreten des Mädchenumkleideraumes verboten, ebenso für die Mädchen das Betreten des Jungenumkleideraumes.
4. Essen und Trinken sind in der Turnhalle verboten.
5. Das Entnehmen und Benutzen der vorhandenen Geräte, Bälle etc. darf nur mit Erlaubnis eines Sportlehrers zum von ihm festgesetzten Zweck erfolgen. Schäden daran sind sofort dem Sportlehrer zu melden.
6. Schüler dürfen den Übungsraum (zum Beispiel zum Besuch der Toilette) nur mit Erlaubnis des Sportlehrers verlassen.
7. Gegenstände, die eine Verletzungsgefahr in sich bergen, und Wertgegenstände dürfen nicht mit in den Sportunterricht gebracht werden. Für letztere kann auch keine Haftung übernommen werden.



8. Fundsachen (Wertgegenstände, Sportkleidung, Sportgeräte usw.) müssen dem Aufsicht führenden Lehrer übergeben werden. Sie sind im Sekretariat der Schule abzugeben oder, falls dieses nicht möglich ist, im verschlossenen Umkleieraum der Sportlehrer aufzubewahren.
9. Schüler oder Schülerinnen, die nicht am Sportunterricht teilnehmen können, halten sich in dem ihnen vom Sportlehrer zugewiesenen Bereich auf. Sie folgen ohne zu stören dem Unterrichtsgeschehen.
10. Mit Volley-, Basket-, Gymnastik- oder Handbällen darf auf keinen Fall Fußball gespielt werden. Es ist verboten, sich auf Bälle zu setzen.
11. Der Aufenthalt in den Geräteräumen ist nur mit Erlaubnis des Lehrers gestattet (zum Beispiel zum Entnehmen und Zurückbringen von Geräten).
12. Das Turnen an Halleneinrichtungen (z.B. Basketballkörben, Toren) ist verboten. Das Turnen an Hallengeräten (z.B. Klettergerüsten, Seilen) ist nur mit Erlaubnis des Lehrers gestattet.
13. Nach allen Veranstaltungen sind die Sporteinrichtungen sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.